

## Übersicht: Hochschulzugang für Geflüchtete im Kreis Groß-Gerau

### Inhalt:

1) Überblick: Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums	S. 2
2) Voraussetzung: Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	S. 2
3) Voraussetzung: Sprachkenntnisse	S. 3
4) Tests	S. 4
5) Beratung: Anlaufstellen und Informationen	S. 4
6) Finanzierung	S. 6
7) Kranken- und Unfallversicherung	S. 8
8) Weitere Links	S. 9

Quelle: BAMF (2016): Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen, Handreichung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hochschulen und Studentenwerken; gemeinsam veröffentlicht mit Kultusministerkonferenz (KMK), Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Deutsches Studentenwerk (DSW) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Nürnberg.  
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.html>

Stand: 30.08.2017,  
zusammengestellt von der  
Kommunalen Bildungskoordination für Neuzugewanderte im Kreis Groß-Gerau

Kritik und Anregungen an:  
Andreas Kemmer  
[a.kemmer@kultur123ruesselsheim.de](mailto:a.kemmer@kultur123ruesselsheim.de)

Dieses Vorhaben wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.



## 1) Überblick: Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums

- Aufenthaltsstatus: Flüchtlinge können grundsätzlich unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens und von ihrem Aufenthaltsstatus ein Studium aufnehmen.<sup>1</sup>
- Formale Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an einer dt. Hochschule sind in der Regel:
  - Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  - Sprachkenntnisse.

## 2) Voraussetzung: Hochschulzugangsberechtigung (HZB)<sup>2</sup>:

### 2.1. Sachverhalt

#### a) Dokumente liegen vor

Liegt die ausländische HZB (Sekundarschulzeugnis, das im jeweiligen Land zum Studium berechtigt) im Original oder in beglaubigter Form vor, wird anhand der online frei zugänglichen Datenbank anabin<sup>3</sup> überprüft, ob das Bildungszeugnis zur direkten Aufnahme eines Studiums berechtigt.<sup>4</sup>

- Berechtigt die ausländische HZB zum direkten Hochschulzugang kann in zulassungsfreien Studiengängen die Immatrikulation, in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Beteiligung am Zulassungsverfahren erfolgen.
- Berechtigt die ausländische HZB nicht zum direkten Hochschulzugang, sind die fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen in der Feststellungsprüfung bzw. durch Studienzeiten an einer anerkannten Hochschule nachzuweisen. Das Studienkolleg<sup>5</sup> bereitet auf die Feststellungsprüfung vor.

#### b) Dokumente liegen nicht vor

Verfügt eine Geflüchtete / ein Geflüchter über eine HZB seines Heimatlandes und kann diese fluchtbedingt nicht durch Originalzeugnisse oder beglaubigte Kopien nachweisen,

---

<sup>1</sup> In Einzelfällen kann als aufenthaltsrechtliche Auflage nach § 61 Abs. 1e AufenthG ein Studierverbot in die Nebenbestimmungen der jeweiligen Aufenthaltsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis eingetragen sein. Erfüllt die Person alle sonstigen hochschulrechtlichen Voraussetzungen, so sollte sich der/die Ausländer/in an die Ausländerbehörde wenden, damit diese eine Aufhebung oder Abänderung des Verbots prüfen kann. Vgl. BAMF (2016): S. 29.

Bestehende Wohnsitzregelungen können aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) (S. 15); Flüchtlinge können durch Aufnahme eines Studiums keinen „Spurwechsel“ von einem Aufenthaltsstatus aufgrund eines Asylantrages in einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums vornehmen. Vgl. BAMF (2016): S. 7.

<sup>2</sup> Vgl. BAMF (2016): S. 27 – 28.

<sup>3</sup> <http://anabin.kmk.org/anabin.html>

<sup>4</sup> Ob ein direkter oder indirekter Hochschulzugang an deutschen Hochschulen vorliegt, richtet sich nach der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 15.04.1994 i. d. F. vom 21.09.2006) in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz, die in der Datenbank anabin veröffentlicht sind. Vgl. BAMF (2016): S.27.

<sup>5</sup> [www.studienkollegs.de](http://www.studienkollegs.de)

gibt es die Möglichkeit, die Studienberechtigung in anderer Form nachzuweisen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) empfiehlt ein dreistufiges Nachweisverfahren<sup>6</sup>:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien,
- Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland
- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren.

## 2.2. Ansprechpartner

- Grundsätzlich entscheidet die Hochschule über die Bewerbung um einen Studienplatz und die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise
- Viele Hochschulen sehen aber vor, dass die Zeugnisse und Bewerbungen bei der zentralen Servicestelle Uni-assist<sup>7</sup> eingereicht werden. Die Servicestelle übernimmt in diesen Fällen die administrative Vorbereitung und -prüfung von ausländischen Studienbewerbungen und fungiert als Zeugnisanerkennungsstelle. Für registrierte Flüchtlinge werden die Kosten dafür vom DAAD aus Mitteln des BMBF übernommen.
- Auch die Bewerbung zu studienvorbereitenden Maßnahmen bzw. einem Studienkolleg erfolgt bei der Hochschule<sup>8</sup> oder über uni-assist.<sup>9</sup>

## 3) Voraussetzung: Sprachkenntnisse

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz entsprechend der jeweiligen Hochschulsatzung, spätestens aber bei der Immatrikulation nachzuweisen. Es gelten die jeweiligen Regelungen der Länder bzw. der Hochschulen.

Die Sprachkenntnisse können an den Sprachzentren der Hochschulen, an privaten Sprachinstituten oder an Studienkollegs erworben werden.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch folgende Prüfungen nachgewiesen werden, soweit kein Grund für eine Befreiung vorliegt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH). Die DSH wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten.
- Test – Deutsch als Fremdsprache (TestDaF). Der TestDaF wird vom TestDaF-Institut an lizenzierten Testzentren weltweit und auch in Deutschland abgenommen.
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Deutsches Sprachdiplom der KMK-Stufe zwei (DSD II, wird im Ausland abgelegt)
- Telc Deutsch C1 Hochschule<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Entsprechend dem Beschluss der KMK vom 3. Dezember 2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“

<sup>7</sup> <https://www.uni-assist.de/pruefverfahren.html>

<sup>8</sup> Alle Angebote von hessischen Hochschulen unter: <http://www.hessische-hochschulen-nordsued.de/hochschulenfluechtlinge.html>

<sup>9</sup> [www.studienkollegs.de](http://www.studienkollegs.de)

<sup>10</sup> Nach § 8 der RO-DT (Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen) sind „Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung *telc Deutsch C1 Hochschule*“ vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit. Die neue Rahmenordnung ist seit dem 12.02.2016 für alle deutschen Hochschulen bindend.

#### 4) Tests

Die Teilnahmegebühren für TestAS, onSET-Deutsch und onSET-English werden vom DAAD aus Mitteln des BMBF für registrierte Flüchtlinge übernommen.<sup>11</sup>

onSET-Deutsch onSET-Englisch: Feststellung der Sprachkompetenz

- Zur Feststellung der Sprachkompetenz Deutsch bzw. Englisch und zur Einstufung in einen studienvorbereitenden Deutsch- oder Englischkurs können bei studieninteressierten Flüchtlingen auch die seit Jahren bewährten Sprachtests onSET-Deutsch (vormals onDaF) und onSET-English eingesetzt werden. <https://refugees.onset.de/>

TestAS - Überprüfung der Studierfähigkeit:

- mit dem Test für ausländische Studierende (TestAS) steht den Hochschulen und den Studieninteressierten aus dem Ausland ein Instrument zur Verfügung, mit dem die grundsätzliche Studierfähigkeit festgestellt werden kann; dies ersetzt jedoch nicht die zu fordernde Hochschulzugangsberechtigung. Allerdings kann der Test als Plausibilitätsprüfung eingesetzt werden und somit als Grundlage für eine Zulassung dienen, wenn Nachweise über Schulabschlüsse oder ein Hochschulstudium (fluchtbedingt) verloren gegangen sind. Der Test liegt, neben Deutsch und Englisch, auch auf Arabisch vor. [www.refugees.testas.de](http://www.refugees.testas.de)

#### 5) Beratung: Anlaufstellen und Informationen

Erste Anlaufstellen sind die Hochschulen und hier die akademischen Auslandsämter / das International Office.

Einen sehr guten Überblick über die Angebote aller hessischen Hochschulen für Flüchtlinge sowie die entsprechenden Anlaufstellen und Beratungsangebote bietet folgende Homepage<sup>12</sup>:

<http://www.hessische-hochschulen-nordsued.de/hochschulenfluechtlinge.html>

- Einen guten Überblick mit Informationen bietet die Seite des BMBF/DAAD: Die Seite steht auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Einleitende Texte und FAQs auch auf Arabisch, Dari, Paschtu und Urdu. [www.study-in.de/information-for-refugees](http://www.study-in.de/information-for-refugees)  
[www.study-in.de/refugees/Unterstützung](http://www.study-in.de/refugees/Unterstützung)
- Das Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) bietet Beratung und Unterstützung von Zugewanderten beim Hochschulzugang oder bei der Fortsetzung eines Hochschulstudiums. Der nächste Standort für den Kreis Groß-Gerau ist in Frankfurt. Die Wartezeiten für eine Beratung betragen derzeit (Stand Juli 2017) jedoch ca. 6 Monate. <http://www.bildungsberatung-gfh.de/>

Bildungsberatung GF-H, Frankfurt

<sup>11</sup> <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42013-testas-uni-assist-und-onset-fuer-fluechtlinge>

<sup>12</sup> Infos zur Universität Mainz: <https://www.studium.uni-mainz.de/internationales-incoming/>

beim JMD des Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit e. V.  
Rechneigrabenstr. 10, 60311 Frankfurt  
Dr. Heinz Möglich  
Büro: Ellen Zimmermann + Büro: Zermira Sediqi  
Tel.: 069 921056946 (Dr. Möglich)  
Tel.: 069 921056947 (Zimmermann); Tel.: 069 921056900 (Sediqi)  
[Heinz.Mueglich@frankfurt-evangelisch.de](mailto:Heinz.Mueglich@frankfurt-evangelisch.de)  
[bildungsberatung@frankfurt-evangelisch.de](mailto:bildungsberatung@frankfurt-evangelisch.de)  
[Zermira.Sediqi@frankfurt-evangelisch.de](mailto:Zermira.Sediqi@frankfurt-evangelisch.de)

Im Kreis Groß-Gerau können sich Interessierte zur Beratung an folgende Stellen wenden:

- Kommunales Jobcenter Kreis Groß-Gerau: Rechtskreisübergreifende Fachstelle  
Geflüchtete und Arbeit  
Sankt-Florian-Straße 2  
64521 Groß-Gerau  
Tel. 06152 9551-555  
[FachstelleGefluechteteundArbeit@jc-gg.de](mailto:FachstelleGefluechteteundArbeit@jc-gg.de)
- Teilnehmer\_innen von Integrationskursen oder DeuFö-Kursen im Kreis Groß-Gerau können sich zur Beratung auch an die beim Sprachkursträger angesiedelte  
Arbeits- und Qualifizierungsberatung (AQB) wenden:

KVHS Groß-Gerau - Integrationskurse  
Schützenstr. 1  
64521 Groß-Gerau  
Judith Pekol  
Tel. 06152 1870-444  
[judith.pekol@kvhsgg.de](mailto:judith.pekol@kvhsgg.de)

Kultur 123, Rüsselsheim, VHS - Integrationskurse  
Bahnhofsplatz 1, Opel-Altwerk  
65428 Rüsselsheim am Main  
Michaela Viosky  
Tel. 06142-9636122  
[m.viosky@kultur123ruesselsheim.de](mailto:m.viosky@kultur123ruesselsheim.de)

Internationaler Bund - Jugendintegrationskurse  
Darmstädterstr. 18a  
64521 Groß-Gerau  
Gülizar Akbas  
06152-171939  
[guelizar.akbas@internationalerbund.de](mailto:guelizar.akbas@internationalerbund.de)

- Beratung bzgl. beruflicher Alternativen zum Studium:

Kultur verbindet – Projekt zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten  
TIGZ Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum GmbH  
Ginsheimer Str. 1  
65462 Ginsheim-Gustavsburg

Herr Basel Shehabi  
Tel: 06134 – 557 104  
[shehabi@tigz.de](mailto:shehabi@tigz.de)

## 5) Finanzierung

### 5.1. Leistungen nach dem AsylbLG:

Die Grundsicherung des AsylbLG bleibt auch bei Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums während der ersten 15 Monate des Aufenthalts erhalten. Nach 15 Monaten entfallen wegen § 2 AsylbLG i. V. m. § 22 SGB XII die Leistungen bei Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen nach BAföG dem Grunde nach förderfähigen Bildungsmaßnahme. Betroffene sollten frühzeitig darauf hingewiesen werden.<sup>13</sup>

### 5.2. Leistungen nach dem SGB II

Bei Aufnahme einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung (Studium) besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II (in Ausnahmefällen als Darlehen möglich).<sup>14</sup>

### 5.3. BAFöG

Die grundsätzliche Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach dem BAföG hängt zunächst vom Aufenthaltsstatus ab:

Förderfähigkeit nach dem BAföG abhängig vom Aufenthaltsstatus			
Asylsuchende und Asylbewerber	Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltsurlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots	Geduldete
Nein, ggf. nach 5 Jahren, § 59 III SGB III	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 16. Monat (rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland, § 8 Abs. 2 BAföG)	Ab dem 16. Monat (rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland, § 8 Abs. 2a BAföG)

Darüber hinaus müssen die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen nach dem BAföG (z. B. förderfähige Ausbildung/vorherige Studienleistungen, Altersgrenze) in jedem Fall erfüllt sein.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienkollegs und Vorkursen (an Hochschulen) können Schüler-BAföG (gem. AföGVorkHSV/auch VorkurseV genannt) erhalten, für die das BAföG-Amt des Studentenwerks (in Rheinland-Pfalz: Hochschule) zuständig ist, wenn eine Immatrikulation an der Hochschule vorliegt<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> Vgl. BAMF (2016): S. 18. Ab dem 16. Monat gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG der Bezug von Leistungen analog dem SGB XII (Sozialleistungen). Daher steht wegen § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 22 Abs. 1 SGB XII eine dem Grunde nach BAföG-förderungsfähige Ausbildung dem Bezug von Leistungen des SGB XII entgegen. Vgl. BAMF (2016): S. 34.

Nehmen die Leistungsbezieher nach AsylbLG an einem Studienzvorbereitungskurs teil, der nicht nach dem BAföG förderungsfähig ist, dann besteht während des Kurses ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 bzw. nach § 3 AsylbLG. Die Leistungen beinhalten jedoch nicht die Fahrtkosten der Leistungsbezieher zum Studienzvorbereitungskurs.

<sup>14</sup> Vgl. BAMF (2016): S. 19.

<sup>15</sup> Vgl. BAMF (2016): S. 35.

## 5.4. Übernahme der Fahrtkosten für die Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

Um den Geflüchteten aus dem Kreis Groß- Gerau die Teilnahme an dem speziellen Studienvorbereitungskurs zu ermöglichen, werden im Rahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes Hessen die Fahrtkosten zu den jeweiligen Vorbereitungskursen an Universitäten und Fachhochschulen im südhessischen Raum für die Dauer der Teilnahme an einem Kurs an bedürftige Leistungsbezieher nach AsylbLG und SGB II übernommen<sup>16</sup>. Die Leistungen werden nur für Geflüchtete im Kreises Groß-Gerau gewährt, soweit diese nicht von anderer Stelle gefördert werden.

Geflüchtete die einen Vorbereitungskurs im Nahverkehrsbereich des Kreises liegende Hochschule/Fachhochschule besuchen möchten, können die Übernahme der Fahrkosten beantragen.<sup>17</sup> Ein entsprechendes Formular wurde seitens des Kreises entwickelt.

Geflüchtete, die bereits Leistungen nach dem SGB II erhalten, stellen die Anträge über das Jobcenter Kreis GG an den Kreis GG, weil das Jobcenter vorrangige Ansprüche pro Einzelfall prüfen muss ( z.B. Anspruch auf Übernahme der Eingliederungsleistungen nach SGB II oder Anspruch auf BAföG ). Kommen keine vorrangigen Ansprüche in Betracht, leitet die Fachstelle für Flüchtlinge des Kommunalen Jobcenters die Anträge umgehend an den FB Soziale Sicherung des Kreises GG weiter. Die im Antrag enthaltenen Angaben sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und zu bestätigen.

Geflüchtete, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, stellen ihre Anträge auf Übernahme der Fahrtkosten direkt beim FB Soziale Sicherung.

## 5.5. Stipendien

Jeder Stipendienggeber kann nach Maßgabe der eigenen Förderrichtlinie auch Stipendien für Flüchtlinge anbieten. Das BMBF hält eine Stipendiendatenbank im Internet vor: [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de) .

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst vergibt im Rahmen des „HessenFonds“ Stipendien für besonders begabte und leistungsstarke geflüchtete Studierende, Promovierende und Wissenschaftler/-innen an den staatlichen hessischen Hochschulen. Die Förderung dient der Fortführung eines Studiums oder einer wissenschaftlichen Karriere an einer staatlichen hessischen Hochschule.

<http://www.fluechtlinge-an-hochschulen.hessen.de>

Der Garantiefonds Hochschule, ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), fördert nach einer umfassenden Bildungsberatung Flüchtlinge bei der sprachlichen und fachlichen Studienvorbereitung.

<http://www.bildungsberatung-gfh.de/>

## 5.6. Studienkredite

Für den Bildungskredit des Bundes gilt: Antragsberechtigt ist, wer seinen ständigen Wohnsitz im Inland hat und die Voraussetzungen nach § 8 BAföG in der jeweils gültigen

---

<sup>16</sup> Die Regelung gilt zunächst nur für das Jahr 2017.

<sup>17</sup> Mit der TU Darmstadt wurde ein gesondertes Verfahren, welches bis zum Ende des Sommers 2017 gilt, vereinbart, in dem die Hochschule direkt mit dem Kreis, FB Bildung und Schule, die Fahrtkosten für die derzeitigen Kursteilnehmer/innen abrechnet. Nach dem Sommer 2017 muss die Übernahme der Fahrtkosten wie beschreiben beantragt werden.

Fassung erfüllt. Der Bildungskredit kann ab einem bestimmten Ausbildungsstand gewährt werden, vgl. § 2 der Vergabekriterien für den Bildungskredit.<sup>18</sup>

## 6) Kranken- und Unfallversicherung<sup>19</sup>

### 6.1 Krankenversicherung im Fachstudium

Studierende sind grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig.

Im Falle einer BAföG-Förderung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Krankenversicherung zu erhalten.

Bei einer Immatrikulation in studienvorbereitende Maßnahmen besteht keine studentische Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.<sup>20</sup>

### 6.2. Unfallversicherung

„Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“ sind kraft Gesetz in der Unfallversicherung versichert, § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Unter Nummer 8 c fallen Studierende, die in das Fachstudium eingeschrieben sind und dieses auch betreiben. Ob eine Zulassung bzw. Einschreibung als Gasthörer oder Immatrikulation in studienvorbereitende Maßnahmen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst ist, ist mit dem gesetzlichen Unfallversicherer zu klären.<sup>21</sup>

---

18

[www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_BT/Bildungskredit/010\\_Vergabe\\_von\\_Bildungskrediten/001\\_Foerderbestimmungen/foerderbestimmungen\\_Inhalt.html?nn=4503950#Anker2](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bildungskredit/010_Vergabe_von_Bildungskrediten/001_Foerderbestimmungen/foerderbestimmungen_Inhalt.html?nn=4503950#Anker2)

<sup>19</sup> Vgl. BAMF (2016): S. 36.

<sup>20</sup> Für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte mit BAföG-Anspruch bedeutet das, wie bei allen anderen Studieninteressierten auch:

- Fällt eine vorbereitende Maßnahme nicht unter die Vorkurse-Verordnung (AfögVorkHSV), erfolgt die Krankenversorgung aufgrund des Bezugs der jeweiligen Grundsicherung, z. B. nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG.
- Fällt eine Maßnahme unter die AfögVorkHSV, erhalten Förderberechtigte einen Krankenversicherungs-Zuschuss in Höhe von derzeit 71,- EUR (Leistungen erfolgen analog Schüler-BAföG). Der Nachweis der Krankenversicherung muss für die Gewährung des Zuschusses erbracht werden.

Flüchtlinge mit AKN (vormals BüMA), Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die kürzer als 15 Monate in Deutschland registriert sind, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich der Krankenkostenzusage nach §§ 4 und 6 AsylbLG.

Bei Flüchtlingen mit AKN (vormals BüMA), Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 5 AufenthG, die länger als 15 Monate in Deutschland registriert sind, hängt es davon ab, ob die vorbereitende Maßnahme unter die AfögVorkHSV/VorkurseV fällt. ggf. können Leistungen der Krankenhilfe nach § 48 Satz 1 SGB XII (i. V. m. § 23 Abs. 1 SGB XII) in Anspruch genommen werden. Zuständig sind die Leistungsbehörden der Grundsicherung. Vgl. BAMF (2016): S. 36.

<sup>21</sup> Vgl. BAMF (2016): S. 37.



## 7) Weitere Links:

Hochschulrektoren-Konferenz: Interessante Sammlung von Links zum Thema Studium für Flüchtlinge

<https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>

World Universities Service: Interessante Links zum Studium für Flüchtlinge in Deutschland

<http://www.wusgermany.de/de/wus-service/wus-aktuelles/fluechtlinge-und-hochschulen-deutschland>

BAMF: Informationen zum Thema Studium

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/Studium/studium-node.html>

Land Hessen: einfaches Startportal zum Thema Flüchtlinge und Studium

[www.fluechtlinge-an-hochschulen.hessen.de](http://www.fluechtlinge-an-hochschulen.hessen.de)

Land Hessen: Informationen zu ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen

<https://wissenschaft.hessen.de/studium/zugangsvoraussetzungen/auslaendische-hochschulzugangsberechtigungen>

Deutscher Bildungsserver: Links zum Thema Flüchtlinge in Deutschland

<http://www.bildungsserver.de/Fluechtlinge-in-Deutschland-Bildungsaspekte-im-Fokus-11422.html#Betreuung>

DAAD: als Download steht ein sehr einfacher Info-Flyer „Start in die Zukunft“ in deutsch, englisch und arabisch zur Verfügung

<https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/downloads/de/>